

# Neue Anforderungen an Kapitalausstattung und Liquiditätsmanagement der Banken („Basel III“)

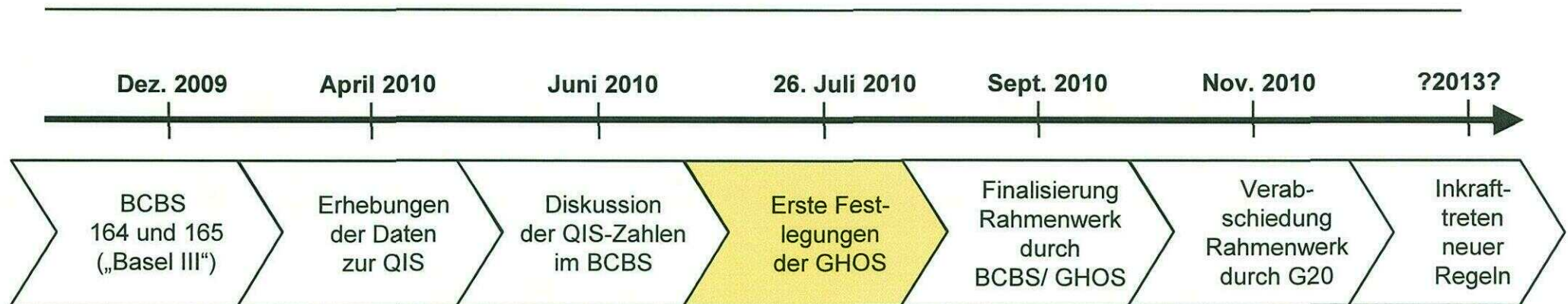
---

Pressegespräch des Bankenverbandes

Frankfurt am Main, 6. September 2010

Dirk Jäger

Die Central Bank Governors and Heads of Supervision haben ihre Vorstellungen guter Aufsichtsregeln spezifiziert – die finale Ausgestaltung ist noch offen



Vorlage eines umfassenden Katalogs an Vorschlägen, der noch an vielen wesentlichen Stellen weiter ausformuliert und spezifiziert werden muss.

Quantitative Auswirkungsstudie um eine Vorstellung von den Auswirkungen möglicher Ausgestaltungen des neuen Rahmenwerkes zu bekommen.

Grobe Festlegung

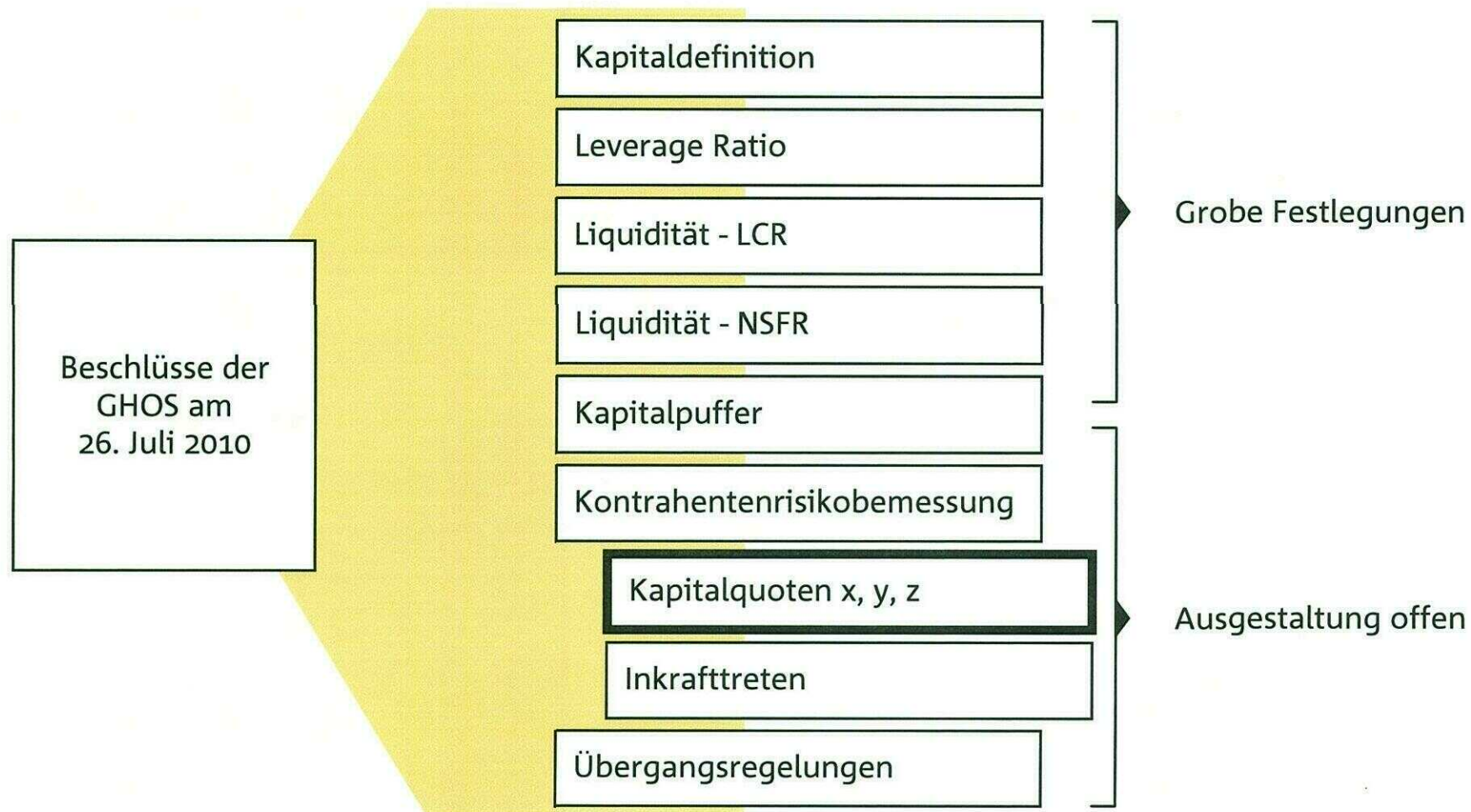
- Kapitaldefinition
- Leverage Ratio
- Liquiditätskennz.
- Kapitalpuffer

In erster Linie Kalibrierung (Kapitalquoten x, y, z) festzulegen und darüber hinaus eine ganze Reihe von Details zu spezifizieren.



Erst dann finale Beurteilung möglich

Die GHOS haben eine Reihe von Festlegungen getätigt, aber noch viel mehr entscheidende Festlegungen offen gelassen



Bei der Kapitalqualität wurden einige ungerechtfertigte Abzüge korrigiert, jedoch sind die Auswirkungen weiter immens und neue Quoten ungewiss

Qualität

GHOS-  
Beschlüsse

Quantität

- 
- Konzentration auf „hartes“ Kernkapital (Core Tier 1): Aktien und Gewinnrücklagen
  - Vereinheitlichung u. v. a. deutliche Ausweitung der Abzugspositionen vom Kapital  
⇒ erhebliche Reduzierung des anrechenbaren Kapitals  
⇒ an einigen Stellen ungerechtfertigte Abzüge von werthaltigen Positionen
  - Teilweise Anerkennung von Minderheitsbeteiligungen (Minority Interest)
  - Berücksichtigung von Netting bei Beteiligungen an Finanzinstituten
  - Möglichkeit der Nutzung von IFRS-Bewertung für Intangibles
  - Teilanerkennung von Kapital, dass aus Beteiligungen an Finanzinstituten, Deferred Tax Assets oder Mortgage Servicing Rights resultiert  
⇒ Erkenntnis, dass eine Reihe von Abzügen in ihrer Höhe nicht gerechtfertigt waren  
⇒ Auswirkungen auf das Kapital der Banken immer noch erheblich (Bsp.: DB weist 2009 DTA i.H.v. ca. 7 Mrd. € aus; davon werden ca. 5 Mrd. € abzuziehen sein)
  - Mindestkapitalanforderungen (Core Tier 1 – Quote, Tier 1 – Quote, Predominance-Quote, Gesamtkapitalquote, zusätzliche Puffer) weiterhin offen  
⇒ bei Formulierung der Anforderungen zu beachten, dass Quoten der Institute allein durch Neuformulierung der Kapitalqualität erheblich fallen
-

Die GHOS beschlossen einige Vereinheitlichungen, jedoch können die konzeptionellen Schwächen dieser Kennziffer auch damit nicht beseitigt werden

Vorschlag (inkl. Modifikation)

- Leverage Ratio =  $1/\text{Tier-1-Eigenkapitalquote}$  als Ergänzung zu den Basel II-Normen
  - Erfasst auch außerbilanzielle Positionen (z.B. Garantien, Außenhandelsakkreditive) in signifikanter Höhe
  - Rechnungslegungsunterschiede sollen berücksichtigt werden
  - Zunächst kein strenges Limit, ab 2018 Etablierung als Limit geplant
  - Leverage-Beschränkung auf das 33-fache des neuen (geringeren) Tier-1-Kapitals; Überprüfung von Definition und Grenze im Laufe der Anwendung
- ⇒ Mehr-Kapitalanforderungen in D: ca. 36 Mrd € (= Abbau von ca. 1000 Mrd. € Kredit)
- ⇒ Negative volkswirtschaftliche Effekte auf Wachstum, Kreditangebot, Beschäftigung und Lage der öffentlichen Haushalte

Problemfelder

- fehlende Risikosensitivität, somit fehlende Eignung als Kennziffer der internen Kapitalsteuerung bzw. Kapitaladäquanz
- Anreize zur Erhöhung des Risikogehaltes der Geschäftsmodelle mit konterkariender Wirkung auf die Systemstabilität und risikosensitive Basel II-Normen
- Benachteiligung von bestimmten Geschäftsmodellen (z. B. Pfandbrief-, Retailbanken)
- Bankensysteme mit Leverage-Beschränkung sind nicht stabiler gewesen (z. B. USA)

## LCR und NSFR stellen weiterhin Risiken für Banken und Märkte dar

Liquidity  
Coverage Ratio

- Vorhalten hochliquider Assets zum Überleben härtester Stressszenarien
- GHOS-Beschlüsse vom Juli tragen nun Besonderheiten der Zahlungsverkehrsabwicklung Rechnung, passen Stressszenarien in Teilen („Run-off-Rates“) an die Erfahrungen aus der Finanzkrise an und erweitern den Puffer geringfügig
- Besonders kritisch: Fokus der zu engen Pufferdefinition weiterhin auf Bonität anstatt auf Liquidität – hier können unkalkulierbare Risiken auftauchen; in einigen Staaten dürfte der Markt für Staatsanleihen von vornherein zu eng sein
- Zentrale Vorgaben müssen zudem erst noch konkretisiert werden (Kriterien zur Anerkennung bestimmter Assets, operationale Anforderungen, Cash Inflows)

Net Stable  
Funding Ratio

- Kennziffer mit Einjahreshorizont zur Begrenzung der Fristentransformation
- Institute könnten jedoch unsachgemäß von klassischem Kreditgeschäft in kurzfristige aber unter dem Strich riskantere Geschäftsformen getrieben werden
- BCBS/GHOS sehen deshalb zunächst eine „Observation Period“ mit noch zu klärender Ausgestaltung vor (außerdem teilweise Anpassung Stressszenario)
- Abhängig von der Ausgestaltung – insb. Disclosure – könnten sich befürchtete Verwerfungen aufgrund entstehenden Marktdrucks dennoch sofort einstellen

Durch Einführung von Kapitalpuffern soll in Aufschwungphasen für mögliche Verluste in Abschwungphasen vorgesorgt werden.

## Fester Kapitalpuffer

- Einführung eines Puffers oberhalb der Mindestkapitalanforderungen:  
Kapitalpuffer = x % von Mindestkapitalanforderungen
- Falls Kapitalpuffer die festgesetzte Höhe unterschreitet, erfolgen Ausschüttungsbeschränkungen
- Bewertung: Nutzung des Puffers wird aufgrund von Markterwartungen nicht möglich sein  
=> Effekt wäre faktische Erhöhung der Mindestkapitalanforderungen

## Antizyklischer Kapitalpuffer

- Ergänzung des festen Kapitalpuffers in Phasen außerordentlichen Wachstums, um systemische Risiken zu decken
- Nationale Aufsichtsbehörden setzten in Zeiten starken Kreditwachstums für Kredite, die innerhalb ihres Landes ausreicht werden, Kapitalzuschläge fest
- Bewertung: Zeitlich flexibler Kapitalpuffer ist der richtige Ansatzpunkt, aber:
  - Abweichung der Kreditvergabebedingungen in einzelnen Staaten
  - Erschwert vorausschauende Kapitalplanung der Institute

Die Summe der Belastungen ist erheblich und droht die Banken zu überfordern – eine finale Bewertung ist derzeit jedoch nicht möglich, da vieles noch offen ist



Erheblich Belastungen für die Institute

- ⇒ Kapitalerhöhungen notwendig
- ⇒ gleichzeitig Renditen unter Druck
- ⇒ Attraktivität für Kapitalgeber sinkt
- ⇒ Überprüfung der Risikopositionen
- ⇒ Strukturelle Veränderungen der Geschäftsmodelle notwendig (Leverage Ratio, Liquidity)
- ⇒ unkalkulierbare Marktveränderungen (LCR)

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit**

---

Frankfurt am Main, 6. September 2010

Dirk Jäger